



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Rückwirkende EBM-Änderungen zur Psychotherapie **Mehr auf Seite 2**

Der Bewertungsausschuss hat umfangreiche rückwirkende Änderungen des EBM zu den psychotherapeutischen Leistungen, u. a. Neubewertungen von GOPen, beschlossen.

Hinweise zur Abrechnung von Harnstreifentests **Mehr auf Seite 2**

Im Zuge der Änderungen zur Gesundheitsuntersuchung wurde im Kapitel 32 EBM eine klare Trennung der Teststreifen-Abrechnung vorgenommen. Sie gilt seit 01.04.2019.

Änderungen in der Psychotherapie-Vereinbarung **Mehr auf Seite 3**

Am 15.04.2019 traten Änderungen in der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum BMV-Ä) in Kraft, u. a. zu psychotherapeutischen Leistungen über zertifizierte Videodienste.

Honorarvereinbarung für das Jahr 2019 **Mehr auf Seite 4**

Die KV Thüringen und die Kassen haben die Honorarvereinbarung für 2019 unterzeichnet. Der regionale Punktwert beträgt jetzt 10,8226 Cent, die MGV steigt um 2,2137 %.

Impfen gegen Herpes zoster jetzt Kassenleistung **Mehr auf Seite 5**

Die Impfung gegen Herpes zoster mit einem Subunit-Totimpfstoff ist seit 01.05.2019 eine Leistung der GKV. Der Impfstoff wird über den Sprechstundenbedarf bezogen.

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie **Mehr auf Seite 5**

... betreffen frühe Nutzenbewertungen und Hinweise zur Austauschbarkeit von Arzneimitteln und bundesweite Praxisbesonderheiten.

Nachtrag: Diagnoseliste für Patienten mit besonderem Verordnungsbedarf **Mehr auf Seite 6**

... wurde rückwirkend zum 01.01.2019 erweitert.

Weitere Vertragsinformationen **Mehr auf Seite 6**

... betreffen die Öffnung von TeleArzt und ZNS-Konsil für Versicherte der IKK classic, den Ausstieg der AOK PLUS aus dem Vertrag zur Überweisungssteuerung und die Änderung zum Vertrag Infektionsscreening in der Schwangerschaft (Vertrag K.I.S.S.).

Kurz informiert **Mehr auf Seite 7**

... werden Sie u. a. zu Fragen und Antworten zum TSVG, zum Honorarbericht 2018, zur aktuellen Ausgabe von „WIRKSTOFF AKTUELL“, zur Abrechnungsannahme und zu unserer Mitglieder-Fachexkursion nach Usbekistan.

Fortbildungen und weitere Termine **Mehr auf Seite 7**

... betreffen die Medizinischen Fortbildungstage Thüringen, neue Webinar-Angebote sowie weitere Fortbildungsveranstaltungen in der KVT-Geschäftsstelle.

Amtliche Bekanntmachungen **Mehr auf Seite 8**

... finden Sie zur Honorarvereinbarung, zu den Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes und zur Ausschreibung der Vertragsarztsitze zur Nachfolge.

AKTUELLE FACHINFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartnerinnen
- zu EBM-Fragen:
Kerstin Bose
Tel. 03643 559-451

- zur Nachvergütung:
Birgit Schröder,
Susann Schweickert
Tel. 03643 559-518
Susann Wegner
Tel. 03643 559-514

Aktuelles zu den
EBM-Änderungen:
www.kvt.de/?id=1048

Beschlüsse des
Bewertungsausschusses:
institut-ba.de

Ihre Ansprechpartner
zu den Themen der
Leistungsabrechnung:
Gruppenleiter aus
Ihrer Fachgruppe
(siehe Tabelle auf Seite 4)

Rückwirkende EBM-Änderungen zur Psychotherapie

Der Bewertungsausschuss hat umfangreiche rückwirkende Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zu den psychotherapeutischen Leistungen beschlossen:

- **Teil A**
Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen (GOP) des Kapitels 35 des EBM rückwirkend zum 01.01.2009
- **Teil B**
Neufassung der Bestimmungen des Abschnitts 35.2 des EBM rückwirkend zum 01.01.2012
- **Teil C**
Änderung der Bewertungen der GOP 30932 und GOP 30933, der Legenden der GOP 35571 und GOP 35572 und Änderung der Bestimmungen zum Abschnitt 35.2 des EBM rückwirkend zum 01.01.2019

Die Änderungen ab 01.01.2019 werden im 1. Quartal 2019 von der KV bereits so umgesetzt.

Aus den rückwirkenden EBM-Änderungen können sich Nachvergütungen ergeben. Da das Bundesministerium für Gesundheit den Beschluss innerhalb von zwei Monaten beanstanden kann, werden wir das Ende der Beanstandungsfrist abwarten, bevor die Nachvergütungsberechnungen begonnen werden. Diese Zeit wird genutzt, die Art und Weise sowie den zeitlichen Ablauf zu planen. Auf eine Nachvergütung für die Quartale 1/2009 bis 3/2018 haben nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses indes nur ärztliche und psychologische Psychotherapeuten Anspruch, deren Honorarbescheide für die jeweiligen Quartale noch nicht bestandskräftig sind. Der Honorarbescheid 4/2018 wird mit einem entsprechenden Vorbehalt erlassen, sodass eine Nachvergütung auch dann erfolgt, wenn dieser bestandskräftig geworden ist.

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse können Sie im Internetportal des Institut des Bewertungsausschusses nachlesen.

Hinweise zur Abrechnung von Harnstreifentests

Im Zuge der Änderungen zur Gesundheitsuntersuchung wurde im Kapitel 32 EBM eine klare Trennung der Teststreifen-Abrechnung vorgenommen: Für Harnstreifentests wurde eine eigenständige GOP 32033 aufgenommen. Die GOP 32030 ist für die Untersuchung des Urins mittels Harnstreifentest nicht berechnungsfähig.

Hintergrund: Die GOP 32030 (Orientierende Untersuchung) vergütete bis 31.03.2019 neben dem Harnstreifentest weitere Untersuchungen. Diese GOP schloss sich bisher neben den GOP 32880 bis GOP 32882 für die Gesundheitsuntersuchung aus. Das führte aber dazu, dass auch andere Untersuchungen, die mit der GOP 32030 abgerechnet werden konnten, nicht sachgerecht ausgeschlossen wurden.

Geblichen ist die Regelung, dass der Nachweis von Eiweiß und/oder Glukose im Harn (ggf. einschl. Kontrolle auf Ascorbinsäure) sowie die Bestimmung des spezifischen Gewichts und/oder des pH-Wertes im Harn mit keiner GOP berechnungsfähig ist.

Neu seit 01.04.2019 – GOP 32033 Harnstreifentest auf mindestens fünf der folgenden Parameter:

Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten, Nitrit, pH-Wert, spezifisches Gewicht, Ketonkörper ggf. einschließlich Kontrolle auf Ascorbinsäure einschließlich visueller oder apparativer Auswertung.

Wenn Sie im 2. Quartal 2019 statt der GOP 32033 weiterhin die GOP 32030 für den Harnstreifentest abgerechnet haben, müssen Sie diese GOP nicht selbst korrigieren, wenn Sie uns eine kurze schriftliche Mitteilung zusenden, dass wir die GOP 32030 in die GOP 32033 bei der Abrechnungsbearbeitung ändern sollen.

Änderungen in der Psychotherapie-Vereinbarung

Am 15.04.2019 sind in der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) neben redaktionellen Überarbeitungen folgende Anpassungen in Kraft getreten:

- Öffnung der Psychotherapie-Vereinbarung hinsichtlich der Durchführung von **psychotherapeutischen Leistungen über zertifizierte Videodienste** (Anlage 31b BMV-Ä: Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde). Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und Krankenkassen haben sich darauf verständigt, bis Ende September zu vereinbaren, welche Maßnahmen und Anpassungen im EBM und im BMV-Ä zur weiteren Förderung von Videosprechstunden nötig sind. Die Durchführung einer Psychotherapie per Video soll im Ausnahmefall stattfinden, wenn der Patient und Therapeut sich einig sind, dass die Behandlung keinen unmittelbaren persönlichen Kontakt erforderlich macht. Es ist nicht bei Psychotherapeutischer Sprechstunde, Probatorischen Sitzungen, Psychotherapeutischer Akutbehandlung, Gruppenpsychotherapie und Hypnose möglich.
- **Höhere Kontingente für Menschen mit geistiger Behinderung** bei der Einbeziehung von Bezugspersonen in der Kurz- und Langzeittherapie. Erst nach Überprüfung des EBM durch den Bewertungsausschuss können Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten die neuen Kontingente in der Psychotherapeutischen Sprechstunde, in den Probatorischen Sitzungen und in der Rezidivprophylaxe durchführen und zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Diagnose des Abschnitts Intelligenzstörung (F70-F79) nach ICD-10.
- **Festlegung** von Kriterien für das Bewerberverfahren und die Erweiterung der Bestellung von denjenigen Gutachtern, die in der Bearbeitung von Zweitgutachten (bisher: „**Obergutachten**“) tätig werden wollen. Voraussetzung für die Bearbeitung von Zweitgutachten ist nun zusätzlich eine mindestens drei Jahre andauernde Bestellung als Gutachter in kontinuierlicher Tätigkeit. Eine Bewerbung bei der KBV kann somit nur durch bereits bestellte Gutachter erfolgen. Umfangreiche Informationen rund um das Gutachterverfahren sind auf der Internetseite der KBV zusammengestellt. Neu ist, dass der Therapeut die Unterlagen für das Zweitgutachten erst einreichen muss, wenn die Krankenkasse ihn dazu auffordert. Die Unterlagen werden immer im verschlossenen Briefumschlag PTV 8 eingereicht. Neben einem in freier Form erstellten Ergänzungsbericht müssen im Briefumschlag PTV 8 alle bisherigen Unterlagen zum vorherigen Gutachten mitgeschickt werden (insbesondere Kopien der vorherigen Berichte, Stellungnahmen, Formblätter PTV 2 und ggf. Kopien des Konsiliarberichts oder weiterer relevanter Unterlagen).
- Durchführung einer Psychotherapeutischen **Akutbehandlung parallel zu einer Richtlinienpsychotherapie** nach § 15 Psychotherapie-Richtlinie **ist ausgeschlossen**. Eine Akutbehandlung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung einer Richtlinienpsychotherapie ist grundsätzlich nicht vorgesehen, wobei Ausnahmen möglich bleiben. Ausnahme wäre beispielsweise, wenn sich wesentliche Änderungen in den Krankheitsumständen des Patienten ergeben haben.

Ihre Ansprechpartnerin:
Kerstin Bose,
Tel. 03643 559-451

Informationen zum
Gutachterverfahren:
www.kbv.de/html/gutachterverfahren.php

Ihre Ansprechpartner für alle Themen der Leistungsabrechnung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Irina Dietrich Tel. 03643 559-494
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Marion Reimann Tel. 03643 559-452
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening	Uta Schöler Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Karin Kokot Tel. 03643 559-441 Annett Kölbel Tel. 03643 559-444

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Ihre Ansprechpartner:
- zum Vertragswesen
Ralf Babuke,
Tel. 03643 559-130

- zur Abrechnung:
Gruppenleiter aus
Ihrer Fachgruppe
(siehe Tabelle oben)

Honorarvereinbarung für das Jahr 2019

Das Unterschriftsverfahren für die Honorarvereinbarung 2019 ist abgeschlossen. Hier die wichtigsten Punkte:

1. Der regionale Punktwert beträgt 10,8226 Cent.
2. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) wird um 2,2137 Prozent gesteigert.
3. Die förderungswürdigen Leistungen aus dem Jahr 2018 werden im Wesentlichen weiter geführt. U. a. ist bedingt durch die Erhöhung der EBM-Bewertung der Osteodensitometrie (GOP 34600) zum 01.01.2019 die Förderung entfallen. Die Förderung der konservativen Augenheilkunde als Neupatientenmodell wird bis zum Inkrafttreten der neuen EBM-Regelungen für Neupatienten sowie Terminvermittlungen durch die Terminservicestelle umgesetzt.
4. Die bisher vereinbarten Leistungen außerhalb der MGV gemäß der Anlagen 2 und 3 der Honorarvereinbarung werden weitergeführt. Ab 2019 wurden neue extrabudgetäre Leistungen aufgenommen:
 - ab 01.01.2019
Versorgungsplanung (GOP 37400)
Extrakorporale Stoßwellentherapie (GOP 30440)
 - ab 01.04.2019
Laboruntersuchung auf Antikörper gegen Velmanase alfa, Laboruntersuchung vor Therapie mit Daratumumab (GOP 32480 und 32557)

Die aktuelle Honorarvereinbarung berücksichtigt alle Beschlüsse des Bewertungsausschusses bis einschließlich der 433. Sitzung. Die Umsetzung der neuesten Beschlüsse des Bewertungsausschusses erfolgt demnächst im Rahmen einer Anpassung der Vereinbarung.

Honorarvereinbarung
einschl. Anlagen:
www.kvt.de/index.php?id=325

Impfung gegen Herpes zoster jetzt Kassenleistung

Mit der Veröffentlichung des G-BA-Beschlusses im Bundesanzeiger ist die Impfung gegen Herpes zoster mit einem Subunit-Totimpfstoff seit dem 01.05.2019 eine Leistung der GKV. Der Impfstoff wird über den Sprechstundenbedarf bezogen. In die Schutzimpfungs-Richtlinie wird folgender Text aufgenommen:

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zu den Schutzimpfungen
Herpes zoster	<p>Standardimpfung: Standardimpfung für Personen ≥ 60 Jahre</p> <p>Indikationsimpfung: Personen ≥ 50 Jahre mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung für das Auftreten eines Herpes zoster infolge einer Grundkrankheit, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - angeborene bzw. erworbene Immundefizienz bzw. Immunsuppression - HIV-Infektion - rheumatoide Arthritis - systemischer Lupus erythematodes - chronisch entzündliche Darmerkrankungen - chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale - chronische Niereninsuffizienz - Diabetes mellitus 	<p>Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens zwei bis max. sechs Monaten mit adjuvan- tiertem Herpes zoster-subunit-To- timpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes zoster-Leben- dimpfstoff besteht kein Leistungs- anspruch.</p> <p>Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens zwei bis max. sechs Monaten mit adjuvan- tiertem Herpes zoster-subunit- Totimpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes zoster-Leben- impfstoff besteht kein Leistungs- anspruch.</p>

Für die Abrechnung der Impfleistung wurden folgende Ziffern festgelegt:

	erste Dosen eines Impfzy- klus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzy- klus nach Fachinformation oder abgeschlossene Imp- fung
Herpes zoster (Standardimpfung) - Personen ≥ 60 Jahre	89128 A	89128 B
Herpes zoster - sonstige Indikationen bei Personen ≥ 50 Jahre	89129 A	89129 B

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie

- Im Rahmen der „Frühen Nutzenbewertung“ (Anlage XII AM-RL) hat der G-BA zahlreiche neu eingeführte Wirkstoffe bewertet – unter anderem Erenumab (Aimovig®) zur Migräneprophylaxe, Semaglutid (Ozempic) und Insulin degludec (Tresiba®) zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 und Fluticason/Umeclidinium/Vilanterol (Trellegy Ellipta) zur Behandlung der COPD.
- Der Wirkstoff Glycopyrroniumbromid (Sialanar®) gilt ab dem 01.05.2019 in folgendem Anwendungsgebiet als bundesweite Praxisbesonderheit: symptomatische Behandlung von schwerer Sialorrhö (chronischer krankhaft gesteigerter Speichelfluss) bei Kindern und Jugendlichen ab drei Jahren mit chronischen neurologischen Erkrankungen. Der G-BA hat bei dieser Indikation für den Wirkstoff einen Zusatznutzen festgestellt, sodass er bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung vollumfänglich anerkannt wird.

Ihre Ansprechpartnerinnen:
- zur Verordnung
Bettina Pfeiffer
Tel. 03643 559-764

- zur Leistungsabrech-
nung: Gruppenleiter aus
Ihrer Fachgruppe
(siehe Tabelle auf Seite 4)

Ihre Ansprechpartnerin:
Bettina Pfeiffer
Tel. 03643 559-764

Ihre Ansprechpartnerin:
Bettina Pfeiffer
Tel. 03643 559-764

www.kvt.de/?id=333
www.g-ba.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Anja Auerbach
Tel. 03643 559-763

www.kbv.de/html/22246.php

Aktuelle Änderungen:
www.kvt.de/?id=80

Ihr Ansprechpartner:
Frank Weinert,
Tel. 03643 559-136

Vertragsunterlagen zur
Überweisungssteuerung:
www.kvt.de/?id=514

Ihr Ansprechpartner:
Frank Weinert,
Tel. 03643 559-136

TeleArzt-Vertrag und Details
(einschl. Vergütung):
www.kvt.de/?id=1063

Ihr Ansprechpartner:
Frank Weinert,
Tel. 03643 559-136

Vertrag „ZNS-Konsil“ und Details
(einschl. Vergütung)
www.kvt.de/?id=1061

Ihr Ansprechpartner:
Katharina Michel,
Tel. 03643 559-134

Informationen zum Vertrag:
www.kvt.de/?id=345

- Die Verordnungsfähigkeit des Medizinproduktes Pe-Ha-Visco (2,0 %) ist bis zum 04.04.2024 verlängert worden.

Die Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie finden Sie jeweils aktuell auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Nachtrag: Diagnoseliste für Patienten mit besonderem Verordnungsbedarf erweitert

Die bundesweit geltende Diagnoseliste für den langfristigen Heilmittelbedarf und besonderen Verordnungsbedarf wurde rückwirkend zum 01.01.2019 erweitert.

Die aktualisierte Diagnoseliste finden Sie auf der Internetseite der KBV. Aktuelle Änderungen finden Sie auf unserer Internetseite unter Themen A-Z – Stichwort „Heilmittel“.

WEITERE VERTRAGSINFORMATIONEN

AOK PLUS beendet Vereinbarung zur Überweisungssteuerung

Die AOK PLUS hat die Vereinbarung zur Überweisungssteuerung zum 30.06.2019 beendet. Hintergrund ist das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das Vergütungen zur Vereinbarung von Facharztterminen durch Hausärzte und zur Weiterbehandlung durch den Facharzt nach Terminvereinbarung durch den Hausarzt vorsieht. Die Abrechnung der entsprechenden Leistungen auf Basis der Vereinbarung mit der AOK PLUS (Abrechnungsnummern 99997A, 99997B sowie 99998A, 99998B) ist **nur noch bis 30.06.2019** möglich. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass die **99997A und 99997B** nur abgerechnet werden kann, wenn auch der vermittelte Termin noch **vor dem 01.07.2019 liegt**.

Einsatz des TeleArzt auch mit IKK classic vereinbart

Hausbesuche von nichtärztlichen Praxisassistentinnen mit der TeleArzt-Technik können jetzt auch für Patienten der IKK classic abgerechnet werden. Das hat die KV Thüringen mit der IKK classic rückwirkend zum 01.04.2019 vereinbart. Die TeleArzt-Technik umfasst Diagnosegeräte, die mit einem Tablet-Computer gekoppelt sind. Über eine datensichere Verbindung können gemessene Daten in die Praxis übertragen werden. Auch die Zuschaltung des Arztes per Video ist möglich.

Telemedizinisches Expertenkonsil „ZNS-Konsil“ auch mit IKK classic vereinbart

Telemedizinische Konsultationen bei der Versorgung von Patienten mit Kopfschmerz, Multipler Sklerose, Depression und Demenz („ZNS-Konsil“) können jetzt für Versicherte der IKK classic abgerechnet werden. Die KV Thüringen hat mit der IKK classic dazu einen Vertrag geschlossen. Der behandelnde Arzt (z. B. Hausarzt, Gynäkologe etc.) kann bei Patienten, bei denen eine solche Erkrankung diagnostiziert wurde bzw. der Verdacht darauf besteht, einen spezialisierten Facharzt (Neurologe, Psychiater, Nervenarzt) über eine sichere Software konsultieren und so Vorschläge zur Behandlung oder weiteren Diagnostik erhalten.

Bundesweiter Vertrag zur Förderung eines konsequenten Infektionsscreenings in der Schwangerschaft (K.I.S.S.) verändert

Die KBV und die BIG direkt gesund haben ihren Vertrag zur Förderung eines konsequenten Infektionsscreenings in der Schwangerschaft (K.I.S.S. – bundesweiter Vertrag nach § 73c SGB V) an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst. Alle notwendigen Informationen dazu sowie Dokumente zum Herunterladen finden Sie auf unserer Internetseite.

Kurz informiert:

- Zum **Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)** haben wir für Sie eine aktuelle Sammlung häufiger Fragen mit Antworten zusammengestellt. Die Zusammenstellung wird über das Jahr regelmäßig aktualisiert. Zusammen mit den bundesweit einheitlichen Erläuterungen der KBV zum TSVG finden Sie sie auf unserer Internetseite unter Themen A-Z unter dem neuen Themen-Stichwort „Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)“.
- **Honorarbericht 2018:** Erstmals hat die KV Thüringen einen Honorarbericht für alle Fachgruppen erstellt. Der Bericht stellt für jede Fachgruppe das Bruttohonorar und weitere Kenngrößen des Betrachtungsjahres dar. Dabei wird stets die Veränderung zum Vorjahr ermittelt und ausgewiesen. Diese Ausgabe finden Sie auf unserer Internetseite.
- Abrechnungsannahme für das 2. Quartal 2019: 01.07.–05.07.2019
- Diesem Rundschreiben liegt das **Formular „Abrechnungs-Sammelerklärung“ für das 2. Quartal 2019** bei. Bitte unbedingt unterschreiben und mit dem Vertragsarztstempel abstempeln und erst dann mit der Fallzusammenstellung/Fallstatistik an uns senden.
- In der aktuellen Ausgabe von „WIRKSTOFF AKTUELL“ geht es um Empfehlungen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise unter Bewertung des therapeutischen Nutzens bei der Verordnung von Pentosanpolysulfat-Natrium.
- Beachten Sie bitte auch die Informationen sowie das Anmeldeformular für unsere **Fachexkursion nach Usbekistan** vom 26.09. bis 05.10.2019.
- Das „Ärzteblatt Thüringen“ finden Sie jeden Monat aktuell im Internet.

Informationen zum TSVG:
www.kvt.de/?id=1086

Honorarbericht 2018:
www.kvt.de/?id=1085

Abrechnungsannahme:
www.kvt.de/?id=1058

Aktuelle Informationen:
www.kbv.de/html/wirkstoff_aktuell.php

tagungszentrum.kvt.de/index.php?id=856

www.aerzteblatt-thueringen.de

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Fortbildung Impfen bei den MFTT

Im Rahmen der Medizinischen Fortbildungstage Thüringen (MFTT) findet auch dieses Jahr die Curriculare Fortbildung Impfen zum Erwerb des Impfzertifikats statt. Bei der ganztägigen Veranstaltung am 12.06. geht es unter anderem um die Impfsituation in Deutschland und Thüringen sowie um das Impfmanagement in der Praxis. Das gesamte Programm der MFTT mit Anmelde-möglichkeit finden Sie im Internet.

Programm und Anmeldung:
www.medizinische-fortbildungstage.org

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen
Tel. 03643 559-282

Webinare – unsere neuen Online-Seminare

Nach dem Start unseres neuen Fortbildungsangebots am 24.05. können wir Ihnen weitere Webinare (Fortbildungen, an denen Sie Online per PC oder mobilem Endgerät teilnehmen können) zu folgenden Themen anbieten:

Anmeldung für Webinare:
tagungszentrum.kvt.de/index.php?id=957

- 21.06.2019, 15:00–16:30 Uhr, Aktuelle Regelungen für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen (Zertifizierung beantragt)
- 06.09.2019, 15:00–16:30 Uhr, Aktuelle Informationen zu Schutzimpfungen (Zertifizierung beantragt)
- 20.09.2019, 15:00–16:30 Uhr, EBM als Abrechnungsgrundlage ärztlicher Leistungen (3 Punkte, Kategorie A)
- 23.10.2019, 15:00–16:30 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Arzneimitteln (Zertifizierung beantragt)
- 29.11.2019, 15:00–16:30 Uhr, Verordnung und Einsatz von Verbandsmitteln zu Lasten der GKV (Zertifizierung beantragt)

Fortbildungskalender:

[tagungszentrum.kvt.de/
index.php?id=998](http://tagungszentrum.kvt.de/index.php?id=998)

Weitere wichtige **Fortbildungsveranstaltungen im Juni** (alle in der Geschäftsstelle der KVT):

- 26.06.2019, 15:00–18:00 Uhr, EBM für Neueinsteiger – hausärztlicher Versorgungsbereich (5 Punkte, Kategorie C)
- 26.06.2019, 15:00–19:00 Uhr, Meditation und Achtsamkeit

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachungen:

www.kvt.de/?id=180

Im Mai 2019 hat die KV Thüringen folgende Regelungen amtlich bekanntgemacht:

- Honorarvereinbarung für das Jahr 2019 – Nr. 09-2019 (*vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden*),
- Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes gemäß § 87 b SGB V der KV Thüringen – Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.05.2019 – Nr. 10-2019.

Bitte beachten Sie auch die **Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 03.06.2019** – Nr. 11-2019.

Alle Amtlichen Bekanntmachungen der KV Thüringen sowie die Amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.

Sie können diese Rundschreiben **wahlweise** als pdf-Datei per E-Mail, auf Papier per Post (auch nach 2019) oder in beiden Versionen erhalten. Die elektronische Version (Zustellung als pdf-Datei per E-Mail) können Sie über www.kvt.de/?id=48 kostenfrei abonnieren. Schon über 1.360 Praxen haben das elektronische Rundschreiben abonniert.



kvt

Kassennärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassennärztliche Vereinigung Thüringen - Zum Hospitalgraben 8 - 99425 Weimar,
Tel. 03643 559-0, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer),
Redaktion: Veit Malolepsy (Leiter der Stabsstelle Kommunikation/Politik),
Versand: wahlweise als pdf-Datei per E-Mail und/oder auf Papier per Post